Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine

Herausgeber: Schweizer Heimatschutz

Band: 55 (1960) **Heft:** 1-2-de

Vereinsnachrichten: Letztwillige Vergabung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fassungsartikel über Natur- und Heimatschutz den nächsten Aufgaben der Behörden und aller weitergeführt. Es scheint, daß die Mehrheit der Rechtsbeflissenen. Vor allem wird zu entschei-Fährlichkeiten glücklich hindurch gelange, ihre Riedmatten mit einem Bauverbot zu belewürde doch damit dem Bunde endlich der si- gen. Doch schon sprach man von Entschädides Natur- und Heimatschutzes und zugleich Millionen Schweizerfranken! Denn, so arguder seinen guten Willen rechtfertigende Auftrag gegeben.

Aber auch in den Kantonen zeigt es sich immer deutlicher, daß ohne sicheren Rechtsboden kein großzügiger Heimatschutz zu treiben ist. Eine hocherfreuliche Entwicklung zeichnet sich sich selbst und ihre Folgen noch nicht im klafentliche Hand angesichts der stürmischen Umdenkmäler, Stadt-, Dorf- und Landschaftsbilder nicht binnen kurzem in nicht zu verantders schöne Landschaften, namentlich in der Leser zu finden. Umgebung der Städte, aber auch Baudenkmäler, Plätze und Straßenzüge unter Schutz zu Ausblick geworden, der uns erkennen läßt, wie stellen. Unsere Inventarisierungskommission das Leben selbst unserem Heimatschutz immer leistet hier wertvollste Vorarbeit. Doch zu welchen Bedingungen dürfen die Behörden den Schutzbann verfügen? Welche Einschränkungen muß der Bürger und Eigentümer sich gefallen auseinandersetzen muß mit den geistigen Kräflassen? Wie weit ist ihm Entschädigung zu lei- ten, die die Welt und unser aller Leben voransten? Hierüber Klarheit zu schaffen gehört zu treiben.

Kantone der Aufnahme einer solchen Bestim- den sein, wie weit auch in der Zukunft liegende mung in die Verfassung beipflichtet. Damit reift Nutzungs- und Gewinnmöglichkeiten abzugeldas Werk langsam zur Behandlung durch das ten seien. Wir nennen ein Beispiel: Der Zürcher Parlament und die darauf folgende Volksab- Kantonsrat hat unlängst beschlossen, die Ufer stimmung heran. Wir hoffen, daß es durch alle des Katzensees vor den Toren der Stadt und chere Boden für sein Handeln auf dem Gebiete gungsforderungen in der Höhe von ganzen 40 mentierte man: was heute Riedland sei, wäre morgen ohne Bauverbot kostbares Bauland, auf dessen Verkaufswert man jetzt schon einen Anspruch habe. Ähnliche Fragen erheben sich überall, wo die Behörden Bürgerhäuser der Altstadt unter Schutz stellen wollen. Heute tragen sie nicht viel ein, doch, dürfte man frei über sie überall ab, mag sie auch manchen Ortes über verfügen, könnte man sie morgen um Millionen auf Abbruch verkaufen und an ihre Stelle hochren sein. Die Ansicht dringt durch, daß die öf- rentierende Geschäftshäuser bauen. Hier zwischen wohl erworbenem Recht und tatenlos zugestaltung des Landes mit ihrer ganzen Stärke wachsenden Abwartegewinnen die tragbare zugreifen müsse, wenn den kommenden Ge- Mitte zu finden, gehört zu den Aufgaben, die schlechtern der nötige Raum zur Erholung und dem Gesetzgeber, aber auch der Öffentlichkeit, das nationale Erbgut unserer Kunst- und Bau- die ihn unterstützen muß, für die nächsten Jahre gestellt werden. Wir werden auch diese weitschichtigen Fragen demnächst durch einen wortender Weise geschmälert werden sollen. Rechtsgelehrten in unserer Zeitschrift aufrollen So wächst denn überall die Bereitschaft, beson- lassen und hoffen, willige und verständnisvolle

> So ist unsere Rundschau wiederum zu einem neue Aufgaben stellt. Er wird nie veralten, wenn er begreift, daß auch er vom Strome der Zeit umfangen ist, daß er immer wieder sich

Ernst Laur

Letztwillige Vergabung

Der in seinem 92. Altersjahr in Zürich verstorbene Architekt Robert Rittmeyer hat dem Zürcher Heimatschutz den Betrag von Fr. 1000.- und dem Schweizer Heimatschutz einen solchen von Fr. 500.- letztwillig vermacht. Robert Rittmeyer, während 34 Jahren Professor an der Bauschule am Technikum Winterthur, gehörte während langer Zeit dem Vorstande des Zürcher Heimatschutzes an und war einer seiner wertvollsten Mitarbeiter und Berater. Auch an den gesamtschweizerischen Heimatschutzfragen nahm er bis in sein hohes Alter regen Anteil. Seine Verbundenheit mit unseren Aufgaben und Zielen bekräftigte er nun über das Grab hinaus durch die beiden Vermächtnisse, die wir ihm und seinen Angehörigen herzlich verdanken.